



15/30. Mai 2018

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Satzung für Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des GeodatenService der Landeshauptstadt München (GeodatenService-Gebührensatzung) vom 15. Mai 2018</i>	201
<i>Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung) vom 16. Mai 2018</i>	206
<i>Antrag auf Enteignung, BayStrWG i.V.m. BayEG Flurstücke Nrn. 1271/1 Gemarkung Allach Ludwigsfelder Straße, Storchenweg Eigentümer: Funk u.a. Az.: E – StrWG 16/16</i>	207
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/36 Langwieder Bach (westlich), Lochhausener Straße (beidseits), Langwieder Hauptstraße (östlich) Teilbereich Lochhausener Straße (nördlich), Osterangerstraße (westlich), Langwieder Hauptstraße (südlich), Hufschmiedstraße (östlich)</i>	208
<i>Wasserburger Landstr. (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 321/5) Neubau einer Wohnanlage (151 WE) mit Tiefgarage (143 Stpl.) und Gewerbeflächen (4 GE) Aktenzeichen: 602-1.2-2017-27605-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	209
<i>Ampfingstr. 39 - 45 (Gemarkung: Berg am Laim Fl.Nr.: 169/9) Aufstockung 2er Mehrfamilienhäuser - VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2017-14590-32 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	209
<i>Am Mitterfeld (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 1530/0) Zeitlich befristete Stellplatznutzung für 1909 Stellplätze für die BAUMA 2019 und 2022 bis zum 30.05.2022. Keine baulichen Veränderungen. Stellplatznutzung findet auf bestehender Magerrasen- und öffentlich nutzbaren Grünfläche statt Aktenzeichen: 602-1.2-2017-12466-32</i>	

<i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	209
<i>Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes - Altstadt-Lehel am 07.06.2018</i>	210
<i>Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing am 12.06.2018</i>	210
<i>Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes - Schwabing-Freimann Bezirksteil Freimann am 12.06.2018</i>	210
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	211

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des GeodatenService der Landeshauptstadt München (GeodatenService-Gebührensatzung)

vom 15. Mai 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des GeodatenService der Landeshauptstadt München (GeodatenService-Gebührensatzung) vom 18.12.2000 (MüABI. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2014 (MüABI. S. 474) wird wie folgt geändert:

- In § 5 Nr. 1 wird das „für“ nach dem Wort „ausgenommen“ gestrichen.
- § 6 erhält folgende Fassung:
„Für wissenschaftliche, schulische oder kulturelle Zwecke ohne Gewinnerzielung werden digitale Geodaten bis zu einem Kontingent von 500,- Euro pro Jahr und Kunden geldleistungsfrei zur Verfügung gestellt. Sollte der Datenwert das geldleistungsfreie Kontingent überschreiten, wird auf den kostenpflichtigen Restbetrag ein Rabatt von 75 % eingeräumt. Die Gewährung der genannten Ermäßigungen erfolgt bei wissenschaftlichen und schulischen Zwecken nur gegen Nachweis.“

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „Sollte bei der Inanspruchnahme des GeodatenService die Erhebung der Benutzungsgebühren umsatzsteuerpflichtig werden, ist die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.“
4. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Soweit Leistungen aus mehreren Teilen im Sinne des Gebührenverzeichnisses bestehen, wird für die Teile der Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erbracht wurden, die Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis der GeodatenService-Gebührensatzung vom 20.12.2000 (MüA-Bl. S. 529) in der Fassung der Satzung vom 24.04.2014 (MüAbl. S. 474) berechnet.“
5. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des GeodatenService der Landeshauptstadt München, erhält folgende Fassung:

„Gebührenverzeichnis (Anlage)

1 Gebühren für Grenzfeststellungen und Fortführungsvermessungen

- 1.1 Für Grenzfeststellungen und Teilungsvermessungen wird eine Gebühr nach Ziffer 1.2 erhoben. Sie gilt nicht für die Erfassung von Veränderungen an Gewässerflurstücken. Für die Aufmessung der Uferlinie und die katastertechnische Behandlung der betroffenen Flurstücke werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben.
- 1.2 Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit sowohl festgestellten alten als auch festgelegten neuen Grenzpunkte sowie der Anzahl der neu gebildeten Flurstücke. Die Gebühr beträgt:
- | | |
|--|-------------|
| 1. für den ersten Grenzpunkt je | 260,-- Euro |
| 2. für den zweiten bis 30. Grenzpunkt je | 85 -- Euro |
| 3. für den 31. bis 100. Grenzpunkt je | 70,-- Euro |
| 4. für jeden weiteren Grenzpunkt je | 60,-- Euro |
| | |
| 5. für das 1. Flurstück | 410,-- Euro |
| 6. für das 2. bis 10. Flurstück je | 170,-- Euro |
| 7. für das 11. bis 30. Flurstück je | 90,-- Euro |
| 8. für jedes weitere Flurstück | 55,-- Euro |
- Für die Abrechnung werden jeweils Durchschnittsgebühren für Grenzpunkte und Flurstücke ermittelt. Diese errechnen sich aus der sich aus den Nummern 1 – 4 (Grenzpunkte) bzw. 5 – 8 (Flurstücke) der Ziffer 1.2 ergebenden Gebührensumme, geteilt durch die Anzahl der Grenzpunkte bzw. Flurstücke.
- 1.3 Wird die Abmarkung zurückgestellt, so wird zusätzlich zur Grenzpunktgebühr nach Ziffer 1.2 für jeden nachträglich festzustellenden Grenzpunkt ein Zuschlag von je 30 Euro erhoben, der mit der ursprünglichen Leistung als Vorschuss erhoben wird. Für Grenzpunkte, bei denen keine rechtliche Notwendigkeit zur Abmarkung besteht, ermäßigt sich die Punktgebühr nach Ziffer 1.2 um je 20 Euro. Bei Flurstücken, deren Fläche 10 m² oder kleiner ist, ermäßigt sich die Flurstücksgebühr nach Ziffer 1.2 jeweils um 50 v. H..
- 1.4 Für die nachträgliche Abänderung von Fortführungsnachweisen ohne Außendienst werden Gebühren nach Ziffer 1.9 erhoben.
- 1.5 Für die Verschmelzung von Flurstücken werden Gebühren nach Ziffer 1.9 erhoben.

- 1.6 Für nicht unwesentliche Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags, die von den Beteiligten zu vertreten sind, sind zusätzlich Gebühren nach Ziffer 1.9 und 1.11 zu erheben.
- 1.7 Mehrere Anträge nach Ziffer 1.1 sollen zur Berechnung der Gebühren zusammengefasst werden, wenn sie
1. in einem örtlichen Zusammenhang stehen und
 2. die Arbeiten im Außen- und Innendienst in einem geschlossenen Arbeitsgang erledigt werden.
- 1.8 Soweit kein anderer Verteilungsschlüssel vereinbart wird, erfolgt die Aufteilung der Gebühren bei mehreren Kostenschuldern nach dem Aufwand.
- 1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand

Werden für Leistungen nach Ziffer 1.1 Gebühren nach dem Zeitaufwand ermittelt, beträgt die Gebühr je Stunde:

1. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 50,-- Euro
2. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 70,-- Euro

1.10 Gebühren in besonderen Fällen

1. Wird ein Antrag nach Beginn, aber vor Abschluss der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, sind die erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand (Ziffern 1.1 und 1.9) abzurechnen.
2. Nr. 1 gilt sinngemäß, wenn ein Antrag wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die der GeodatenService München nicht zu vertreten hat, innerhalb angemessener Zeit nicht abschließend bearbeitet werden kann.
3. Wird eine vorzeitig beendete Leistung auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind die nach Nr. 1 berechneten Gebühren insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.
4. Rückvermessungen nach Art. 8 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes sind mit Zeitgebühren nach Ziffer 1.9 ohne Ansatz des Wertfaktors nach Ziffer 1.11 abzurechnen.
5. Werden Aufträge vordringlich und außerhalb des normalen Geschäftsganges bearbeitet, erhöhen sich die Gebühren um 20 v. H.

1.11 Wertfaktoren

- 1.11.1 Die Gebühren nach den Ziffern 1.1, 1.3, 1.5 und 1.9 sind mit den nachfolgenden Wertfaktoren, die den Bodenwert (Verkehrswert) im Bereich der betroffenen Flurstücke zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung berücksichtigen, zu multiplizieren:

Nr.	Bodenwert je m ²	Wertfaktor
1.	bis 5,-- Euro	0,8
2.	über 5,-- bis 25,-- Euro	1,0
3.	über 25,-- bis 50,-- Euro	1,3
4.	über 50,-- bis 200,-- Euro	1,7

5.	über 200,-- bis 500,-- Euro	2,0
6.	über 500,-- bis 2.500,-- Euro	2,5
7.	über 2.500,-- bis 4.000,-- Euro	3,5
8.	über 4.000,-- Euro	4,0

Betroffene Flurstücke bei Teilungsvermessungen sind die neu gebildeten Flurstücke.

1.11.2 Bei Vermessungen von Verkehrs- und Grünflächen werden die Wertfaktoren der angrenzenden Flurstücke mit herangezogen.

1.12. Gebühren für die Vermessung und katastrertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen

1.12.1 Den Gebühren für die Vermessung und katastrertechnische Behandlung von Gebäudeveränderungen werden die Baukosten der Gebäudeveränderung, hilfsweise die gewöhnlichen Herstellungskosten zugrunde gelegt.

1.12.2 Die Gebühren werden je Flurstück wie folgt bemessen:

Nr.	Baukosten	Gebühr
1.	bis 25.000,-- Euro	130,-- Euro
2.	über 25.000,-- bis 125.000,-- Euro	330,-- Euro
3.	über 125.000,-- bis 300.000,-- Euro	650,-- Euro
4.	über 300.000,-- bis 500.000,-- Euro	990,-- Euro
5.	über 500.000,-- bis 1 Mio. Euro	1.450,-- Euro
6.	über 1 Mio. bis 2,5 Mio. Euro	2.100,-- Euro
7.	über 2,5 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	2.850,-- Euro
8.	über 5 Mio. bis 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich	1.400,-- Euro
9.	über 50 Mio. Euro je weitere angefangene 2,5 Mio. Euro zusätzlich	950,-- Euro

1.12.3 Werden sonstige bauliche Anlagen auf Antrag eingemessen, richtet sich die Gebühr nach den Ziffern 1.12.1 und 1.12.2.

2 Leistungen nach Zeitaufwand

2.1 Werden für Leistungen nach den Ziffern 3. bis 9. Gebühren nach dem Zeitaufwand ermittelt, beträgt die Gebühr je Stunde:

1. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A4 bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 51,-- Euro

2. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte 72,-- Euro

2.2 Sonderzuschlag nach § 4

Die Stundensätze nach Ziffer 2.1 erhöhen sich für

Arbeiten außerhalb der normalen Dienstzeit um 30 v. H.

Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen um 50 v. H.

Arbeiten unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen (Röhren-, Flussvermessungen u.ä.) um 100 v. H.

3 Technische Vermessungsleistungen

3.1 Vermessungsleistungen, die nicht unter das Leistungsbild von Ziffer 3.2 fallen, werden nach Ziffer 1.4 der Anlage 1 zur HOAI in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

3.2 Gebühren für die Absteckung von Einzelpunkten, die nicht unter das Leistungsbild von Ziffer 3.1 fallen.

Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in der Örtlichkeit abgesteckten Punkte. Die Gebühr beträgt:

1. für den ersten Punkt	250,-- Euro
2. für den zweiten und alle weiteren Punkte je	60,-- Euro

3.3 Fallen umfangreiche Vermessungsarbeiten im Lage- und Höhenfestpunktfeld als Vorleistung für die Absteckungsarbeiten an, werden zusätzlich Zeitgebühren nach Ziffer 2 erhoben.

3.4 Vermessungsleistungen, die nicht unter die Ziffern 3.1–3.3 fallen, werden nach Ziffer 2 abgerechnet.

3.5 Koordinaten für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr) 30,-- Euro für jeden weiteren Punkt 0,20 Euro

4 Vermessungsunterlagen, Bescheinigungen, Auskünfte aus öffentlichen Büchern

4.1 Höhenfestpunkte

1. für den ersten Punkt (inkl. Grundgebühr)	20 -- Euro
2. für jeden weiteren Punkt	10,-- Euro

4.2 Höhenfestpunktverzeichnis

Erstabgabe	1.800,-- Euro
Update (ein Mal pro Jahr)	400,-- Euro

4.3 Bescheinigung und beglaubigte Abschriften

4.3.1 Kopien im Format bis einschließlich

DIN A4	1,-- Euro
DIN A3	2,-- Euro

Beglaubigung (unabhängig von der Seitenzahl) 5,-- Euro

4.3.2 Auszüge aus Fortführungsnachweisen

Mindestgebühr	5,-- Euro
je Seite DIN A4 schwarz-weiß	1,50 Euro
je Seite DIN A3 schwarz-weiß	2,50 Euro
je Seite DIN A4 farbig	3,-- Euro
je Seite DIN A3 farbig	5,-- Euro

4.4 Auskünfte aus öffentlichen Büchern (nur für stadtinterne, dienstliche Zwecke)

Auskunft aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch je Flurstück 5,-- Euro

Auszug aus dem DV-Grundbuch 15,-- Euro

Sonstige Recherchen in öffentlichen Büchern werden nach dem Zeitaufwand nach Ziffer 2 verrechnet.

<p>5 Abgabe von Grundlagen für die Bauvorlage und Bauplanung</p> <p>5.1 Amtlicher Lageplan für Bauanträge</p> <p>Bei gleichzeitiger Bestellung von Vektordaten (z.B. DXF, DWG) aus der Digitalen Stadtgrundkarte (Kosten nach Ziffer 8.4) und/oder von Luftbildern (Kosten nach Ziffer 8.3) des gleichen Planausschnittes wird ein Rabatt von jeweils 25 % gewährt.</p> <p>5.1.1 Amtlicher Lageplan mit Angaben des Baureferates und des Höchstgrundwasserstandes (analog und digital) 150,-- Euro</p> <p>5.1.2 Amtlicher Lageplan ohne Angaben des Baureferates und Höchstgrundwasserstand (analog und digital) 95,-- Euro</p> <p>5.1.3 Aktualisierung des Amtlichen Lageplans, dessen Ausfertigung länger als ein Jahr zurückliegt 75,- Euro</p> <p>5.1.4 Für Amtliche Lagepläne, die die Standardausgabe hinsichtlich Format, Umfang oder Schwierigkeit wesentlich übersteigen, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) erhoben.</p> <p>5.1.5 Abgabe von Zwischenergebnissen innerhalb des Bearbeitungszeitraumes 30,-- Euro</p> <p>5.1.6 Unterlagen für einfache Bauvorlage 45,-- Euro</p> <p>5.2 Abgabe von Grundwasserhöhen des Höchstgrundwasserstandes</p> <p>jede erste Höhe eines Grundstücks (inkl. Grundgebühr) 29,-- Euro</p> <p>jede weitere Höhe eines Grundstücks 5,-- Euro</p> <p>5.3 Abgabe von Bauraumkoordinaten des Baulinienkatasters</p> <p>Grundpreis inkl. 4 Punkte 175,-- Euro</p> <p>5. bis 20. Punkt je 10,-- Euro</p> <p>jeder weitere Punkt 3,-- Euro</p> <p>5.4 Bebauungsplanausfertigung (kartonierete Ausfertigungspläne 1. bis 9. Plan)</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind Flächengröße und Schwierigkeitsgrad. Fremdkosten und Auslagen werden anteilig verrechnet.</p> <p>5.4.1 Erstplan</p> <p>Grundpreis bei Standardschwierigkeit bis zu 1 Hektar (ha) Planungsumgriff 1.600,-- Euro</p> <p>Zuschlag für größere Planungsumgriffe für je angefangene 0,5 ha werden verrechnet bei</p> <p>über 1 ha bis 5 ha 320,- Euro</p> <p>über 5 ha bis 10 ha 160,- Euro</p> <p>über 10 ha 80,-- Euro</p> <p>Bei Bebauungsplänen, die den Standard hinsichtlich Informationsdichte, Aufwand für Grundlagenbeschaffung und Ausführung wesentlich übersteigen, wird ein Zuschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) verrechnet.</p>	<p>5.4.2 Mehrfertigungen (2. bis 9. Plan)</p> <p>Die Gebühr je Plan beträgt 12,5 v. H. der Gebühr nach Ziffer 5.4.1</p> <p>5.5 Bebauungsplankopien</p> <p>5.5.1 Analog auf Papier</p> <p>Textteil pro Seite DIN A4 wie Ziffer 4.3.1</p> <p>Planteil nach Format wie Ziffer 6.1.2</p> <p>5.5.2 Digital als Datei im Rasterformat (PDF)</p> <p>Pauschalpreis (Plan- und Textteil) 30,-- Euro</p> <p>6 Geodaten des GeodatenService München</p> <p>6.1 Analoge Geodaten</p> <p>6.1.1 Stadtweite Produkte 9,80 Euro</p> <p>Stadtplan</p> <p>Übersichtskarte 1: 40.000 8,50 Euro</p> <p>Basiskarte ca. DIN A1 11,50 Euro</p> <p>Übersichtskarte 1: 40.000 mit Thema (z.B. Postleitzahlen, Stadtviertel etc.)</p> <p>Rabatt bei einer Abnahme von mehr als 10 Stück 10 v. H.</p> <p>Rabatt für Wiederverkäufer (Mindestabnahmemenge: 5 Stück) 40 v. H.</p> <p>6.1.2 Auszüge auf Papier</p> <p>Die Gebühr bemisst sich nach Größe des Endprodukts. Mehrfertigungen können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn gleichzeitig eine Erstfertigung erstellt wird.</p> <p>Stadtgrundkarte, Amtlicher Stadtplan, Übersichtskarten, Luftbilder (aktuell/historisch), Bebauungspläne</p> <p>DIN A4 19,50 Euro</p> <p>DIN A3 25,-- Euro</p> <p>DIN A2 33,-- Euro</p> <p>DIN A1 55,-- Euro</p> <p>DIN A0 82,-- Euro</p> <p>Mehrfertigungen DIN A4 – DIN A0 (Kopien) zu je 10 v. H.</p> <p>Aufpreis Sondermedien Transparent, Folie, Präsentationspapier etc. zzgl. 50 v. H.</p> <p>6.1.3 Sonderanfertigung nach Kundenwunsch</p> <p>Sonderanfertigungen sind Auszüge nach Kundenwunsch.</p> <p>Die Gebühren bemessen sich nach Ziffer 6.1.1– 6.1.2 – je nach Aufwand wird ein Aufschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) berechnet.</p> <p>6.2 Digitale Geodaten</p> <p>6.2.1 Digitale Geodaten im Rasterformat</p>
--	--

Datensätze (georeferenziert, hochauflöst):

- Luftbild (aktuell/ historisch),
- Digitales Oberflächenmodell (DOM),
- Digitales Geländemodell (DGM)

Die Gebühren bemessen sich je Datensatz

Datensatz stadtweit	6.000,-- Euro
Datensatz nach km ² (Grundpreis 2 km ²)	150,-- Euro
Datensatz jeder weitere km ²	50,-- Euro

Datensätze:

- Stadtgrundkarte,
- Stadtkarte,
- Amtlicher Stadtplan,
- Übersichtskarten,
- Luftbilder (aktuell/historisch),
- Bebauungspläne

Die genannten Datensätze werden mit einer maximalen Auflösung von 300 dpi abgegeben. Der Datensatz Luftbilder stellt eine Ausnahme dar: Hier sind datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Die Gebühren bemessen sich je Datensatz

DIN A4	25,-- Euro
DIN A3	30,-- Euro
DIN A2	50,-- Euro
DIN A1	75,-- Euro
DIN A0	110,-- Euro

6.2.2 Digitale Geodaten im Vektorformat

6.2.2.1 Vektordaten stadtweit

Vektordaten werden in einschlägigen CAD- und GIS-Formaten bereitgestellt.

Topografie	6.000,-- Euro
geplante Gebäude	1.500,-- Euro
Höhenfestpunkte	2.000,-- Euro
Baurecht (Baulinien, Bebauungsplanumgriffe etc.)	5.000,-- Euro

Verwaltungseinheiten (Stadtbezirke)*	50,- Euro
Verwaltungseinheiten (Stadtbezirke, Stadtteile) *	100,- Euro
Verwaltungseinheiten (Stadtbezirke, Stadtteile, Stadtviertel) *	200,- Euro
Verwaltungseinheiten (Stadtbezirke, Stadtteile, Stadtviertel, Baublöcke)	1.500,-- Euro

*: Die gekennzeichneten Datensätze werden in bestimmten Vektorformaten über das Open Data Portal der Landeshauptstadt München geldleistungsfrei bereitgestellt. Für dort nicht aufgeführte Dateiformate erfolgt eine Abrechnung gemäß der genannten Preise.

3D-Geodaten (Gebäude, Geländemodell)	10.000,-- Euro
--------------------------------------	----------------

6.2.2.2 Vektordaten im Ausschnitt

Digitale Stadtgrundkarte Ausschnitt nach ha (Grundpreis 2 ha)	90,-- Euro
Digitale Stadtgrundkarte jeder weitere ha	17,-- Euro
3D-Geodaten Ausschnitt nach ha (Grundpreis 2 ha)	90,-- Euro
3D-Geodaten jeder weitere ha	17,-- Euro

Bei gleichzeitiger Bestellung von 2D-Vektordaten aus der Digitalen Stadtgrundkarte und 3D-Vektordaten wird ein Rabatt von 50 % auf die 3D-Vektordaten gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datensätze im identischen Umgriff liegen.

6.2.3 Digitale Geodaten im Listenformat

Geocodierte Adressen stadtweit (Adresse, Postleitzahl, Stadtbezirke, Stadtbezirksteile, Stadtbezirksviertel, Baublöcke, Koordinate)	1.000,-- Euro
---	---------------

Adressen stadtweit (Adresse, Postleitzahl, Stadtbezirke, Stadtbezirksteile, Stadtbezirksviertel, Baublöcke)	750,-- Euro
---	-------------

Fortführungsliste Hausnummern (monatliche Ausgabe, PDF-Format) Jahrespauschale	325,-- Euro
--	-------------

6.2.4 Sonderanfertigung nach Kundenwunsch

Sonderanfertigungen sind Ausspielungen nach Kundenwunsch.

Die Gebühren bemessen sich nach Ziffer 6.2.1–6.2.3 – je nach Aufwand wird ein Aufschlag nach Zeitaufwand (Ziffer 2) berechnet.

6.3 Geodaten online

Geodatendienste des GeodatenService München werden über das GeoPortal München bereitgestellt. Näheres zur Nutzung der Geodatendienste regeln die Nutzungsbedingungen, die pro Geodaten-dienst zur Verfügung gestellt werden.

7 Nutzungsentgelte für die Geodaten des GeodatenService München

Geodaten gemäß Ziffer 6 (d. h. Kartenwerke, Luftbilder, Adressen, etc.) sind unabhängig vom Medium (analog oder digital) urheberrechtlich geschützt.

Näheres zu Nutzung und Entgelt wird geregelt durch:

- die „Bedingungen für die Nutzung von Geobasisdaten und Geodiensten des GeodatenService München“ in aktueller Ausgabe,
- die aktuell gültigen Nutzungsbedingungen im GeoPortal München,
- die aktuell gültigen Nutzungsbedingungen des Open Data Portals der Landeshauptstadt München bei Datensätzen, die an dieser Stelle bereitgestellt werden sowie
- die aktuell gültige Dienstanweisung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Geobasisdaten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.04.2018 beschlossen.

München, 15. Mai 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)

vom 16. Mai 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2018 (GVBl. S. 68), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Parkgebühren in den öffentlichen Straßen in München, für die die Landeshauptstadt München Baulastträger ist. Soweit das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Schuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 2) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Schuldner

Schuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich des § 2 parkt.

§ 4 Parkgebühren

(1) Je angefangene zwölf Minuten werden folgende Gebühren erhoben.

1. Es gibt zwei Gebührensätze:
 - a) Gebührensatz 1: 0,50 Euro/12 Minuten,
 - b) Gebührensatz 2: 0,20 Euro/12 Minuten;
 2. Parkzone 1 „Altstadt“:

Im Gebiet innerhalb der Altstadt gilt

 - a) der Gebührensatz 1 von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
 - b) der Gebührensatz 2 in der übrigen Zeit;
 3. Parkzone 2 „Hauptbahnhof“:

Im Gebiet um den Hauptbahnhof gilt der Gebührensatz 1;
 4. Parkzone 3 „Sonstige“:

Im übrigen Stadtgebiet gilt der Gebührensatz 2;
 5. In Straßenabschnitten ohne ausgeschilderte Parkzeitbeschränkung beträgt die **Tageshöchstgebühr** 6,00 Euro.
- (2) Die jeweilige Betriebszeit der Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) und die ggf. geltende tageszeitabhängige Höchstparkdauer ist durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und der Beschilderung oder den Tarifschildern der Automaten zu entnehmen.
- (3) Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.
Die Parkgebühr wird abweichend von Abs. 1 anteilig je angefangene Minute berechnet (auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet). Der Schuldner gemäß § 3 bleibt hierdurch unverändert.

(4) Fahrzeuge, die nach dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) vom 12.06.2015 gekennzeichnet sind, sind **bei Auslegen einer Parkscheibe oder Nutzung des Handyparkens** für die ersten 2 Stunden des gebührenpflichtigen Parkvorgangs nach § 2 von den Parkgebühren gemäß § 4 befreit.

(5) Im Rahmen von Forschungsprojekten oder Modellvorhaben zur Erforschung oder Erprobung innovativer Verkehrskonzepte, für deren befristete Umsetzung ein inhaltlich-konkreter Beschluss des Stadtrates vorliegt, sind Abweichungen von Abs. 1, innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens gemäß § 10 ZuständigkeitsV in der jeweils geltenden Fassung, möglich.

§ 5 Gebietsumfang

(1) Das Gebiet des § 4 Abs. 1 Nr. 2 – Park(gebühren)zone 1 „Altstadt“, das dem Umfang des gleichnamigen Parkraummanagementgebietes „Altstadt“ entspricht, wird durch folgende Straßen und Plätze begrenzt, wobei sich die Ausdehnung jeweils bis einschließlich den jeweiligen Innenseiten des Altstadtrings erstreckt:

Karlsplatz, Lenbachplatz, Maximiliansplatz (beidseitiger Bereich der Richtungsfahrbahn in Fahrtrichtung Osten, einschließlich der Verbindungsfahrbahn zwischen der nördlichen und der südlichen Richtungsfahrbahn), Platz der Opfer des Nationalsozialismus, Oskar-von-Miller-Ring, Von-der-Tann-Straße, Franz-Josef-Strauß-Ring, Karl-Scharnagl-Ring, Thomas-Wimmer-Ring, Isartorplatz, Frauenstraße, Blumenstraße, Sendlinger-Tor-Platz, Sonnenstraße.

(2) Das Gebiet des § 4 Abs. 1 Nr. 3 – Park(gebühren)zone 2 „Hauptbahnhof“, das dem Umfang des gleichnamigen Parkraummanagementgebietes „Hauptbahnhof“ entspricht, umfasst alle Straßen zwischen:

Karlsplatz Westseite, Sonnenstraße Westseite zwischen Bayerstraße und Landwehrstraße, Landwehrstraße beidseitig zwischen Sonnenstraße und Paul-Heyse-Straße, Paul-Heyse-Straße Ostseite zwischen Landwehrstraße und Bayerstraße, Paul-Heyse-Unterführung Ostseite, Seidlstraße Ostseite zwischen Arnulfstraße und Marsstraße, Marsstraße Südseite zwischen Seidlstraße und Dachauer Straße, Eisenstraße Südseite zwischen Dachauer Straße und Luisenstraße, Eisenstraße beidseitig zwischen Luisenstraße und Karlsplatz.

§ 6 Gültigkeit eines Parkscheins

Mit dem Lösen des Parkscheins wird das Recht erworben, im Geltungsbereich des entsprechenden Parkscheinautomaten zu parken. Befindet sich der Automat innerhalb eines Parkraummanagementgebietes, gilt der erworbene Parkschein im Rahmen der entrichteten Gebühr sowie unter Berücksichtigung der vor Ort ausgewiesenen Parkregelung innerhalb dieses Parkraummanagementgebietes.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)“ vom 29.07.2007 (MüABI. S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2011 (MüABI. S. 17), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 25.04.2018 beschlossen.

München, 16. Mai 2018

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Antrag auf Enteignung, BayStrWG i.V.m. BayEG
Flurstücke Nrn. 1271/1 Gemarkung Allach
Ludwigsfelder Straße, Storchenweg
Eigentümer: Funk u.a.**

Az.: E – StrWG 16/16

Terminsanberaumung und Ladung

A. Antrag der Landeshauptstadt München

Die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat – Rechtsabteilung hat bei der Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 30.06.2016 beantragt,

„für die im anliegenden Grunderwerbsplan im Maßstab 1:1000 gelb angelegte Teilfläche im Umfang von ca 21 m² aus dem Grundstück FlSt. Nr. 1271/1, Gemarkung Allach, die lastenfremde Enteignung zu Gunsten der Landeshauptstadt München durchzuführen, Art 1 Abs. 2 Nr. 1, Art 28 BayEG; Art 40 BayStrWG“

Das von dem Antrag betroffene Grundstück FlSt. Nr. 1271/1 ist im Grundbuch des Amtsgerichts München von Allach eingetragen; es steht im Eigentum mehrerer Miteigentümer und Miteigentümerinnen.

Die Teilflächen befinden sich am Rand dieses Grundstücks bei der Ludwigsfelder Straße und sind Bestandteil der mit bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 24.07.2014, Aktenzeichen: 32 – 4354.5 – 010 festgestellten Fläche.

Dem Enteignungsverfahren vorgeschaltet fand ein Besitzeinweisungsverfahren nach Art 39 BayEG statt, um den Beginn der Bauarbeiten zu ermöglichen. Die mündliche Verhandlung dazu fand am 28.09.2016 statt, zu welcher Sie mit Schreiben vom 05.08.2016 geladen worden waren. Der Beschluss über die vorzeitige Besitzeinweisung erging antragsgemäß am 20.10.2016 und wurde Ihnen ebenfalls zugestellt.

Zur Begründung des Antrags der Enteignung wird auf den bereits in der ersten Ladung zur mündlichen Verhandlung zur vorzeitigen Besitzeinweisung mitversandten Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2014, sowie auf den damals ebenfalls mitversandten Antrag der Landeshauptstadt München vom 30.06.2016 verwiesen. Letztlich sei die Enteignung notwendig zum Wohle der Allgemeinheit: Die Ludwigsfelder Straße müsse entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss verbreitert werden, um schweren Unfällen vorzubeugen. Die auf der Straße gehäuft fahrenden Lastwagen nähmen aufgrund ihrer Breite zu viel Platz im Bereich des entgegenkommenden Verkehrs ein. Zudem würden ein Rad- und Fußweg geschaffen, der gefährliche Begegnungen zwischen Autos und Radfahrern bzw. Fußgängern künftig verhindere.

Mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Teilfläche habe trotz Bemühens keine Einigung zur Überlassung des Eigentums getroffen werden können.

Die Enteignungsbehörde beauftragte den Gutachterausschuss mit Schreiben vom 05.08.2016 mit der Erstellung des Entschädigungswertgutachtens. Das Gutachten liegt jetzt vor. Das Gutachten des Gutachterausschusses vom 28.11.2017 ermittelte einen Wert von 0,51 Euro pro m². Damit beläuft sich die Entschädigungssumme auf insgesamt 10,71 Euro. Der Grund für den relativ niedrigen Wert ist vor allem darin zu sehen, dass die Fläche bereits zuvor öffentlich gewidmeter Straßengrund war.

B. Mündliche Verhandlung

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

**Mittwoch, den 20. Juni 2018 um 9:00 Uhr
in Raum 232 im Dienstgebäude des
Kommunalreferats, Roßmarkt 3, 80331 München.**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten geladen.

Alle Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Sie werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Die Verfahrensakte der Enteignungsbehörde einschließlich des Antrags auf Enteignung und die ihm beigelegten Anlagen sowie das Gutachten des Gutachterausschusses vom 28.11.2017 können bei der Geschäftsstelle der Enteignungsbehörde, Zimmer 333b Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München während der Dienststunden montags bis freitags von 10.00 bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags 13.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden, telefonische Voranmeldung unter 2 33-2 24 40 wird empfohlen.

C. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens im Amtsblatt der Landeshauptstadt München an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Enteignungsbehörde

1. Verfügungen über das Grundstück und über Rechte an dem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Teils davon eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

München, 15. Mai 2018

Enteignungsbehörde
Kommunalreferat

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/36
Langwieder Bach (westlich),
Lochhausener Straße (beidseits),
Langwieder Hauptstraße (östlich)**

**Teilbereich Lochhausener Straße (nördlich),
Osterangerstraße (westlich),
Langwieder Hauptstraße (südlich),
Hufschmiedstraße (östlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 26.07.2017 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/36 Langwieder Bach (westlich), Lochhausener Straße (beidseits), Langwieder Hauptstraße (östlich) – Teilbereich Lochhausener Straße (nördlich), Osterangerstraße (westlich), Langwieder Hauptstraße (südlich), Hufschmiedstraße (östlich) wurde mit Hinweisen von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 09.05.2018 - Az. 34.1-4621-M-1/18 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 323, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 28 30). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 13. Mai 2018

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Wasserburger Landstraße
Gemarkung: Trudering; Fl.Nr.: 321/5; Stadtbezirk 15
Neubau einer Wohnanlage (151 WE) mit Tiefgarage
(143 Stpl.) und Gewerbeflächen (4 GE)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.05.2018, Az. 1.2-2017-27605-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben

werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 14. Mai 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Ampfingstr. 39 – 45
Gemarkung: Berg am Laim; Fl.Nr.: 169/9; Stadtbezirk: 14
Aufstockung 2er Mehrfamilienhäuser – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.05.2018, Az. 1.7-2017-14590-32, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter in Aussichtstellung von Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 36.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007

(GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diesen Vorbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 17. Mai 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Am Mitterfeld, Fl.Nr. 1530/0
Gemarkung Trudering, Stadtbezirk 15

Zeitlich befristete Stellplatznutzung für 1909 Stellplätze für die BAUMA 2019 und 2022 bis zum 30.05.2022. Keine baulichen Veränderungen. Stellplatznutzung findet auf bestehender Magerrasen- und öffentlich nutzbaren Grünfläche statt.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.05.2018, Az. 1.2-2017-12466-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Bedingung und Widerrufsvorbehalt befristet bis zum 30.05.2022 erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 15. Mai 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Bürgerversammlung
des 1. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel
am 07.06.2018**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 1 – Altstadt-Lehel teile ich mit, dass am Donnerstag, den 07.06.2018 um 19.00 Uhr im Festsaal des Alten Rathauses, Marienplatz 15, 80331 München, die Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Manuel Pretzl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung
des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing
am 12.06.2018**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 21 – Pasing-Obermenzing teile ich mit, dass am Dienstag, den 12.06.2018 um 19.00 Uhr im Pfarrsaal Leiden Christi, Passionistenstraße 12, 81247 München, die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing, Bezirksteil Obermenzing, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Bürgermeister Josef Schmid übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung
des 12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann
Bezirksteil Freimann am 12.06.2018**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 12 – Schwabing-Freimann teile ich mit, dass am Dienstag, den 12.06.2018 um 19.00 Uhr im MOC Veranstaltungszentrum, Lillienthalallee 40, 80939 München, die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann, Bezirksteil Freimann, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht. Rundfunkstaatsvertrag, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag. Hrsg. von Reinhart Binder und Thomas Vesting. – 4. Aufl. – München: Beck, 2018. XXV, 2328 S. ISBN 978-3-406-70985-2; € 239.–

Der Kommentar bietet umfassende Erläuterungen des Rundfunkstaatsvertrages, der neben dem bundesweit geltenden Rundfunkrecht auch das Recht der Telemedien (Online) einschließt. Ausgewiesene Autoren erläutern das Rundfunk- und Telemedienrecht mit den Bezügen zu anderen Fachgebieten. Ausgangspunkt der Kommentierung ist der aktuelle Rundfunkstaatsvertrag, der in seinen Grundvorschriften sowohl für den öffentlich-rechtlichen als auch für den kommerziellen Rundfunk gilt. Dargestellt und erläutert sind daneben auch der Rundfunkbeitrags-, der Rundfunkfinanzierungs- und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Die Neuauflage ist vollständig überarbeitet und bringt das Werk auf den aktuellen Stand in Gesetzgebung sowie in Rechtsprechung und Literatur. Der 20. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der zum 1. September 2017 in Kraft trat, ist eingearbeitet.

Rücker, Daniel und Tobias Kugler: New European General Data Protection Regulation. A Practitioner's Guide. Ensuring Compliant Corporate Practice. – München, u.a.: Beck, u.a., 2018. XXVIII, 291 S. ISBN 978-3-406-69536-0; € 150.–

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung bringt ein in allen europäischen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes einheitliches Datenschutzrecht. Das Handbuch stellt klar und prägnant in englischer Sprache wesentliche von der Datenschutz-Grundverordnung ausgehenden Neuerungen dar.

Kommentar zum neuen Bauvertragsrecht. Hrsg. von Werner Langen, Andreas Berger und Barbara Dauner-Lieb. – Köln: Werner, 2018. XVI, 509 S. ISBN 978-3-8041-5149-9; € 98.–

Das neue gesetzliche Bauvertragsrecht normiert erstmals spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie den Architekten- und Ingenieurvertrag im Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Das neue Gesetz findet Anwendung auf alle Verträge, die ab dem 1.1.2018 abgeschlossen wurden.

Der Kommentar konzentriert sich bewusst auf die zahlreichen gesetzlichen Neuregelungen. Die Kommentierungen der jeweiligen Paragraphen folgen einem einheitlichen Aufbau. Es werden zunächst jeweils die Entstehungsgeschichte und die Intention der betreffenden Vorschrift erläutert und die Neuregelung in den Regelungskontext der neuen wie der bestehenden Vorschriften des BGB eingeordnet. Es folgt die eigentliche Kommentierung anhand der jeweiligen Tatbestandsmerkmale, die neben den Auslegungsfragen auch eigene Auslegungsansätze aufzeigen. Zuletzt geben die Autoren mit ihren langjährigen Erfahrungen im Bauvertragsrecht praktische Empfehlungen insbesondere für abweichende individualvertragliche Vereinbarungen.

Kaufpreisregelungen beim Unternehmenskauf. Bewertung, Kaufpreisermittlung, Klauselgestaltung, Kaufpreisanpassung. Hrsg. von Roger Kiem. – 2. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXV, 442 S. ISBN 978-3-406-70147-4; € 169.–

In der Praxis des Unternehmenskaufs ist die Kaufpreisklauselgestaltung mit ihren Varianten und Verästelungen von größter Bedeutung.

Das Handbuch befasst sich im Hauptteil ausführlich mit der Gestaltung von Kaufpreisanpassungsklauseln, ferner mit ihrer Ableitung aus der Unternehmensbilanz, der vertraglichen Umsetzung sowie der streitigen Durchsetzung. Ein Formularteil mit Klauselvorschlägen rundet das Werk ab.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. wichtige Änderungen der International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie die Auswirkungen der Niedrigzinsphase und geänderter Marktkennzahlen auf die Kaufpreisgestaltung. Vertieft wird die Darstellung zum Ertragswertverfahren nach IDW S-1.

VOB. Teile A und B. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen mit Vergabeverordnung (VgV). Hrsg. von Klaus D. Kapellmann und Burkhard Messerschmidt. – 6. Aufl. – München: Beck, 2018. XV, 1909 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 58) ISBN 978-3-406-71073-5; € 199.–

Der Kommentar erläutert in einem Band die VOB A und B sowie Auszüge der Vergabeverordnung (VgV). Das Autorenteam konzentriert sich auf die wesentlichen Entwicklungen.

Die VOB/A wurde durch das Vergaberechtsänderungsgesetz formal wie inhaltlich wesentlich umgestaltet. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den Auswirkungen des neuen Rechts auf die Bauvergabeverfahren. Sie zeigt vor allem auf, welche Besonderheiten zu beachten sind. Die Vorschriften der neuen Unterschwellenvergabeordnung 2017 sind berücksichtigt. Die Bestimmungen der VOB/B werden im Vergleich zu den entsprechenden BGB-Regelungen behandelt. Die Regelungen des neuen Bauvertragsrechts, das am 1. Januar 2018 in Kraft trat, sind ebenfalls in die Erläuterungen mit aufgenommen. Die Rechtsprechung der Vergabekammern ist umfassend ausgewertet. Alle wesentlichen BGH-Entscheidungen zur VOB Teil B sind berücksichtigt. Ferner ist die neueste Literatur eingearbeitet.

Grundgesetz. Kommentar. Hrsg. von Michael Sachs. – 8. Aufl. – München: Beck, 2018. LXVII, 2820 S. ISBN 978-3-406-70974-6; € 199.–

Der Kommentar bietet eine Darstellung des Grundgesetzes in einem Band. Jedem Artikel ist ein Block von Materialien zur Entstehungsgeschichte und Fortentwicklung vorangestellt, ebenso die wichtigsten Leitentscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ein Verzeichnis mit weiterführender Literatur. Die Rechtsvergleichung im Bundesstaat wird durch Hinweise auf das Landesverfassungsrecht erleichtert. Die übernationale Einbindung des Grundgesetzes wird verdeutlicht durch Angabe maßgeblicher Rechtsquellen des Völker- und Europarechts.

In die Neuauflage eingearbeitet wurde die Verfassungsreform 2017, die eine umfassende Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern regelt und auf die Verbesserung der Aufgabenerledigung im Bundesstaat zielt. Zudem wurde die Ergänzung zu Art. 21 GG berücksichtigt, wonach verfassungswidrige Parteien von staatlicher Finanzierung und steuerlicher Begünstigung ausgeschlossen werden.

Hocks, Stephan: Asylverfahren und Flüchtlingsschutz: ein praktischer Leitfaden für die berufliche und ehrenamtliche Begleitung und Beratung von Flüchtlingen. – 1. Aufl., Stand: Oktober 2017. – Regensburg: Walhalla, 2018. 280 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7650-6; € 34,95.

Der Leitfaden erläutert mit Rechtsstand Oktober 2017 die rechtlichen Grundlagen des Asylverfahrens und das materielle Flüchtlingsschutzrecht. Der Autor plädiert für die Begrifflichkeit „Flüchtlingsrecht“, da nur wenige Personen die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Asylantrag erfüllen. Behandelt werden die verschiedenen Schutzstatus, Folgen und Wegfall der Anerkennung, sowie das Verfahren selbst einschließlich der sozialen Rechte des Antragstellers. Der Verfasser erklärt, unter welchen Bedingungen eine Erwerbstätigkeit, eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen werden können. Beleuchtet wird auch der Aspekt „minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (UMF)“.

Girstmair, Juliane, Christian Ostermaier und Sylvia Vogt: Urlaubsrecht: Der richtige Umgang mit Ansprüchen. – Stand Sept. 2017 – Regensburg: Walhalla, 2017. 320 S. (Reihe betriebliche Praxis) ISBN 978-3-8029-4214-3; € 29,95.

Das Buch gibt einen Überblick über die verschiedenen Arten von Urlaub und Freistellungen im Arbeitsverhältnis. Behandelt wird der Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Für bestimmte Personengruppen wie Jugendliche, Auszubil-

dende, schwerbehinderte Menschen, Seeleute oder Heimarbeiter sind ergänzende Sondervorschriften zu beachten. Ebenso führen Elternzeit/Erziehungsurlaub, Mutterschutz, Pflegezeit für Angehörige zu Abwesenheiten im Betrieb. Das Autorenteam beleuchtet zudem die Thematik „Freistellung“ und „Bildungsurlaub“.

Der Ratgeber wendet sich an die betriebliche Praxis. Zahlreiche Praxistipps und Beispiele verdeutlichen die Rechtsmaterie. Vertiefende Literaturhinweise runden das Buch ab.

Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz. Hrsg. von Boris P. Paal und Daniel A. Pauly. – 2. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXII, 1260 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-71838-0; € 129.–

Mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 beginnt eine neue Ära im Datenschutzrecht. Der neue Rechtsrahmen betrifft sowohl den privaten als auch den öffentlichen Sektor unter Einschluss aller Wirtschaftsbereiche in Deutschland und der EU – mit Auswirkungen auch auf Drittstaaten.

Die Neuauflage kommentiert neben der DS-GVO erstmals auch das neue Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017. Die Schwerpunkte der Neuauflage sind die Datenschutzrechtliche Einwilligung, das Recht auf „Vergessenwerden“, der Beschäftigtendatenschutz, die Regelungen zur Information Betroffener, die Haftung für Datenschutzverstöße (materielle und immaterielle Schäden) und Sanktionen der Aufsichtsbehörden.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.